

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



MITTEILUNGEN DES BDS

1. TAFEL DER VERSTORBENEN

Mit Bedauern geben wir bekannt, dass nachstehend aufgeführte Kollegen verstorben sind:

am 30.10.1966 Schm. Walter Voigt,
Berlin 61 (Kreuzberg);

am 7. 11. 1966 SchsStv. Fritz
Friedling, Völklingen/Saar,
Hohenzollernstr. 60;

am 5. 1. 1967 Schm. Karl Twehle,
Berlin 61 (Kreuzberg);

am 13. 1. 1967 Schm. Wilhelm
Kronenberg, Winnekendonk.

Wir werden den heimgegangenen Koll.
stets ein ehrendes Andenken be-
wahren.

Bund Berliner Schiedsmänner
SchsVgg. Kleve
BDS

II. EHRUNGEN

Der Bundespräs. hat am 24. 10. 1966
dem Schm. Bernhard Pohlmann (71),
Selm, Ludgeristr. 6, für seine
langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als
Schm. das Verdienstkreuz am Bande
des Verdienstordens der BR
Deutschland verliehen. P. ist seit dem
Jahre 1948 ununterbrochen als Schm.
in der Gemeinde Selm tätig. Durch
seine langjährige vorbildliche
ehrenamtliche Tätigkeit als Schm. hat
der Ausgezeichnete sich besondere
Verdienste um die Rechtspflege
erworben. Die Überreichung der

Auszeichnung erfolgte am 4. 1. 1967
durch LGPräs. Schumacher (LG
Münster).

Am 19. 1. 1967 erhielt das langjährige
Mitgl. d. SchsVgg. Hagen, Schm. Paul
Scheidt (70), aus den Händen von
AGDir. Gain das ihm vom Bundespräs.
verliehene Verdienstkreuz am Bande
des Verdienstordens der BR
Deutschland. In einer kurzen
Feierstunde würdigte AGDir. Gain die
Verdienste, die sich Schm. Scheidt
während seiner nun über 16jährigen
Tätigkeit als Schm. erworben hat. Mit
Pflichteifer,
Verantwortungsbewusstsein sowie mit
Sach- und Menschenkenntnis habe er
dieses Ehrenamt immer ausgeübt. Für
die SchsVgg. Hagen überreichten der
1. Vors. Weber und der Bbfr. Schulte,
letzterer zugleich als Vertr. des
Rechtsamtes der Stadt Hagen, mit
besten Wünschen ein Blumengebinde.
Herzliche Glückwünsche den
ausgezeichneten Kollegen auch an
dieser Stelle. SchsVggen. Münster u.
Hagen B D S

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.